

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

Persönliche Abgabe mit Bestätigung

Bayerisches Landessozialgericht
4. Senat
- z.Hd. Herr Dr. Dürschke -
Ludwigstraße 15
80539 München

Ismaning 10.11.2020

Az. L 4 KR 198/20

Ihr Schreiben vom 04.11.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Dürschke,

zu meinem Antrag auf **Prüfung einer Entscheidung nach § 131 (5) SGG** reagieren Sie mit der Anfrage, ob mit einer **Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 124 (2) SGG** Einverständnis besteht.

In meiner Modifikation der Begründung der Berufungsklage (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/IG_K-LG_27303), Kap. 2.15) ist in aller Deutlichkeit meine Forderung nach mündlicher Verhandlung fixiert. Soll ich jetzt zum LSG kommen und es Ihnen vorlesen?

„[...] Im Interesse einer zügigen Erledigung des Rechtsstreits [sollte] nunmehr auch für sozialgerichtliche Verfahren eine **Möglichkeit** geschaffen werden, den **Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid aufzuheben**, „ohne in der Sache selbst zu entscheiden“, um dem Gericht eigentlich der Behörde“ [hier die DAK] „obliegende zeit- und kostenintensive Sachverhaltsaufklärung zu ersparen. Nach Beobachtungen der Praxis werde nämlich die erforderliche Sachverhaltsaufklärung von den Verwaltungsbehörden zum Teil unterlassen, was zu einer sachwidrigen Aufwandsverlagerung auf die Gerichte führe“

(Jansen_Normenkette zum SGG §131 ; https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/IG_O-JU_012), Rz.41).

„Es müssen noch Ermittlungen erforderlich sein, die nach Art und Umfang erheblich sind, und die Aufhebung des Verwaltungsakts muss auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich sein“ (e.b.d., Rz. 43). „Liegen die Voraussetzungen des Abs. 5 vor [...], steht es im Ermessen des Gerichts, ob es den Verwaltungsakt aufhebt oder selbst ermittelt. Ein Anspruch des Klägers auf Entscheidung nach Abs. 5 besteht nicht“ (e.b.d., Rz 46). „Bei der Entscheidung nach Abs. 5 handelt es sich im Übrigen entgegen dem missverständlichen Gesetzeswortlaut um eine (allerdings nicht abschließende) Entscheidung in der Sache, nicht um ein Prozessurteil.“ (e.b.d., Rz 46). „[...] Dem Erlass eines neuen Verwaltungsakts mit gleichem Regelungsinhalt nach Aufklärung des Sachverhalts [steht] nichts entgegen.“ (e.b.d., Rz. 46)

Da gibt man Ihnen Hinweise, wie Sie den Sachaufklärungsaufwand genau dorthin schieben können, wo man der Ansicht ist „das Gericht hat es für uns zu richten“ und was machen Sie daraus? Sie wollen, dass

ich auf eine mündliche Verhandlung verzichte. Man sollte nicht unbedingt immer davon ausgehen, dass andere mit den gleichen geistigen Defiziten belastet sind wie man selbst.

Wenn Sie sich dafür entscheiden der DAK die Sachaufklärung zu ersparen, dann heißt das nach bisheriger Erfahrung, dass auch Sie die Sachaufklärung verweigern, dann wird das von Ihnen zu fällende Urteil wegen Missachtung der **§§ 103 und 106 SGG** keinen Bestand haben und Sie werden sich mit dem Tatvorwurf der Rechtsbeugung zugunsten der DAK konfrontiert sehen.


Mit freundlichen Grüßen

(Rudolf Mühlbauer)

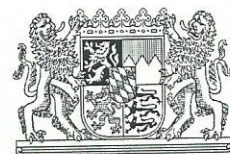
ich auf eine mündliche Verhandlung verzichte. Man sollte nicht unbedingt immer davon ausgehen, dass andere mit den gleichen geistigen Defiziten belastet sind wie man selbst.

Wenn Sie sich dafür entscheiden der DAK die Sachaufklärung zu ersparen, dann heißt das nach bisheriger Erfahrung, dass auch Sie die Sachaufklärung verweigern, dann wird das von Ihnen zu fällende Urteil wegen Missachtung der §§ 103 und 106 SGG keinen Bestand haben und Sie werden sich mit dem Tatvorwurf der Rechtsbeugung zugunsten der DAK konfrontiert sehen.

Mit freundlichen Grüßen



(Rudolf Mühlbauer)



Bayerisches Landessozialgericht

Bayer. Landessozialgericht · Ludwigstraße 15 · 80539 München

Abgabe von Unterlagen beim Bayer. Landessozialgericht

Ich habe heute an der Pforte des Bayer. Landessozialgerichts folgende Unterlagen abgegeben:

- 2 Schriftstück(e)
Aktenzeichen L 4 KR 198/20
- Paket(e)
Aktenzeichen
- Sonstiges
Aktenzeichen

München,

.....
(Name)

.....
(Unterschrift)

BESTÄTIGUNG

~~Frau~~ / Herr MÜHLBAUER

hat heute die oben genannten Unterlagen an der Pforte abgegeben.

München, 10.11.20

LOB
.....
(Name)

Bayer. Landessozialgericht
 Eing.: 10. NOV. 2020
 Az. (Unterschrift)
 Anl.

Gerichtssitz

Ludwigstraße 15
80539 München
U-Bahn-Haltestelle
Odeonsplatz

Telefon (Vermittlung) 089/23 67 - 1
 Telefax (Registratur) 089/23 67 - 290
 Telefax (Verwaltung) 089/23 67 - 297
 E-Mail poststelle@lsg.bayern.de
 Internet http://www.lsg.bayern.de

Zweigstelle

Rusterberg 2
97421 Schweinfurt
Telefon 09721/7 30 87 - 0

Besuchszeiten

Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr
 13.00 - 15.00 Uhr
 Fr 8.00 - 12.00 Uhr